

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Gemäß § 28 b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1a Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

1. **Ab Mittwoch, dem 28.04.2021, 06.00 Uhr, gelten für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch die in § 28 b Abs. 1 IfSG geregelten Maßnahmen.**
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt am 28.04.2021 in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28. Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Feststellungen zu Ziffer 1 beruhen auf § 28 b Absatz 1 IfSG und § 1a Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Der § 28 b Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei Tagen in Folge ab dem übernächsten Tag die festgelegten zusätzlichen Maßnahmen gelten.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Wesermarsch stellte sich in den letzten drei Tagen wie folgt dar:

23.04.2021 – 100,5

24.04.2021 – 112,9

25.04.2021 – 117,4

Damit hat der Landkreis Wesermarsch nach § 28 b Abs. 1 Satz 3 IfSG i.V.m. § 1 a Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung bekannt zu machen, dass ab dem 28.04.2021 die in § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG geregelten Maßnahmen gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 26.04.2021

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat
In Vertretung
gez.
Hans Kemmeries